

# Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

# KAMMER Report

Mitteilungsblatt der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

24. Jahrgang  
Januar / Februar 2017

## Führungswechsel beim Ingenieurrat M-V

Ralph Seehase neuer Sprecher

Der 1998 gegründete Ingenieurrat Mecklenburg-Vorpommern hat einen neuen Sprecher. Am 19. Januar 2017 wählten die Mitglieder des Ingenieurrates Mecklenburg-Vorpommern einstimmig Dipl.-Ing. Ralph Seehase für das Jahr zu ihrem Sprecher. Ralph Seehase, Diplomingenieur aus Wismar, ist im Verein der Prüflingenieur für Bautechnik in Mecklenburg-Vorpommern engagiert und dessen Vertreter im Ingenieurrat. Er löst Dipl.-Ing. Dieter Schuldei (VIW Verein der Ingenieure und Wirtschaftler in M-V e.V.) als Sprecher ab. Die Sprecherfunktion im Ingenieurrat wird turnusmäßig jedes Jahr neu besetzt. Die zehn im Ingenieurrat M-V zusammengeschlossenen Ingenieurverbände, -vereine und die Ingenieurkammer M-V verstehen sich als Vertretung der Ingenieurorganisationen in Mecklenburg-Vorpommern und streben einen breiten Dialog mit Vertretern der Landespolitik und der Öffentlichkeit an.

Auch für 2017 hat sich der Ingenieurrat Mecklenburg-Vorpommern wieder viel vorgenommen, mit dem Schwerpunkt „Nachwuchsmangel im Ingenieurwesen“. Der Bedarf an gut ausgebildeten Ingenieuren in unserem Bundesland ist hoch. In Wismar ist die einzige Hochschule in Mecklenburg Vorpommern, an der Bauingenieurwesen



*Traditioneller Führungswechsel – Dipl.-Ing. Ralph Seehase (vordere Reihe Mitte), der neue Sprecher des Ingenieurrates M-V, übernimmt den symbolischen Staffelnstab aus den Händen von Vorjahres-Sprecher Dipl.-Ing. Dieter Schuldei*

studiert werden kann. Um sicherzustellen, dass in Zukunft ausreichend Nachwuchs für die Verwaltung und Planung der umfangreichen Aufgaben des Wohnungs-, Ingenieur- und Industriebaus zur Verfügung steht, wird der Ingenieurrat gemeinsam mit der Hochschule Wismar im Herbst 2017 einen Parlamentarischen Landesabend ausrichten. Hier sollen der Landespolitik Vorschläge zur Diskussion vorgelegt werden, in denen mit überschaubaren Kosten die Qualität unserer Ausbildung nachhaltig sichergestellt wird. Um unseren Nachwuchs frühzeitig und direkt anzusprechen und ihn gleichzeitig für technische Berufe zu begeistern, ist der Tag der Technik am 23. Juni 2017 an vier Hochschulstandorten (Rostock, Wismar,

Neubrandenburg und Stralsund) gleichzeitig geplant.

Nach wie vor steht der Ingenieurrat M-V weiteren Vereinen und Verbänden von Ingenieuren offen. ■

**Ralph Seehase**  
Sprecher

### Inhalt

Führungswechsel beim Ingenieurrat  
Aus dem Vorstand  
Aktuelle Informationen  
Aus dem Eintragungsausschuss  
Neue Vorschriften  
Ingenieurpreis M-V 2017  
Recht aktuell  
Wir gratulieren  
Service / Impressum  
Statistik Mitgliederbestand  
Weiterbildungsangebote

# Aus dem Vorstand

## 213. Vorstandssitzung am 08.12.2016

In Anbetracht der sich anschließenden Sitzung mit den Regionalgruppensprechern und deren Stellvertreter wurden in der Sitzung des Vorstandes am 08.12.2016 einige Tagesordnungspunkte auf die nächste Sitzung vertagt. Ausgewertet wurde die in der Geschäftsstelle durchgeführte Belegkontrolle durch vom Vorstand beauftragte Rechnungsprüfer. Die Kontrolle ergab keine Beanstandungen. Der Vorstand dankte der Geschäftsstelle für die ordnungsgemäße Belegführung. Vorgestellt wurde das Programm des Ingenieurkammertages am 21. September 2017, dessen Programmablauf der Vorstand einstimmig bestätigte.

Berichtet wurde über ein Gespräch im Landwirtschaftsministerium zum Thema Vergaberecht am 06.12.2016. Die Ingenieurkammer und die Architektenkammer hatten dort kürzlich um ein gemeinsames Gespräch gebeten. Hintergrund ist ein bekannt gewordenes Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V, wonach öffentliche Auftraggeber angehalten werden, vor der Vergabe freiberuflicher Leistungen im Rahmen der ELER-Förderung grundsätzlich drei Angebote einzuholen. Die

getroffene Regelung unter Nummer 3.2 in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus M-V vom 26. Juni 2015, wonach auf die Einholung von drei Angeboten verzichtet werden kann, sei nicht mehr anzuwenden. Ingenieurkammer und Architektenkammer werden hierzu weitere Gespräche führen. Die Mitglieder werden zum gegebenen Zeitpunkt über das Ergebnis informiert.

### Gemeinsame Sitzung mit den Regionalgruppensprechern und deren Stellvertretern

Alle Regionalgruppenverantwortlichen erhielten Gelegenheit, ihre Gedanken und Ideen vorzutragen und sich darüber auszutauschen. Die Ergebnisse des Gesprächs wurden in den Rubriken „berufliche Herausforderungen“ und „Kammerarbeit“ zusammengefasst. Als berufliche Herausforderungen werden aktuell folgende Punkte gesehen: Büroentwicklung, BIM, z. Zt. Keine Auftragsnöte, Energie / Nachhaltigkeit, Zusammenarbeit zwischen den Büros, Abwanderung, Ehrlichkeit / Kollegialität, Honorare kleinerer Büros, Nachwuchsmangel. Als Schwerpunkte der zukünftigen Kammerarbeit

wurden herausgearbeitet: Stärkung der Regionalgruppen, Öffentlichkeitsarbeit, Vergaberegulation / HOAI, Weiterbildung, Nachwuchsgewinnung an Hochschulen, Überwachung der Berufspflichten, Stärkung der Kammereinheit, Titelschutz Ingenieur. Vorstand und Vertreterversammlung werden hieraus die Arbeitsgebiete der künftigen Kammerarbeit entwickeln.

## 214. Vorstandssitzung am 11.01.2017

Der Vorstand wertete das Gespräch mit den Regionalgruppenverantwortlichen vom 08.12.2016 aus. Die Grundstimmung in dem Gespräch wurde durchweg als positiv bewertet. Zusammenkünfte dieser Art sollten fortgeführt werden. Vorbereitet wurde die Vertreterversammlung am 01.02.2017, in der die Vertreter in Workshops ihre Vorstellungen zur künftigen inneren Struktur der Ingenieurkammer erarbeiten werden. Als Ergebnis dieser Vertreterversammlung ist angedacht, die für die Zielsetzung der Kammerarbeit erforderlichen Ausschüsse zu bilden und personell zu besetzen. Zudem soll über das Budget für die Regionalgruppenarbeit beschlossen werden. ■

### Stellenangebote auf der IK-Homepage

Bitte schauen Sie auf die Homepage der Ingenieurkammer M-V. In der Rubrik Service haben wir folgendes neues Angebot für Sie: Ingenieurbüro in Malchow sucht einen Nachfolger, Ingenieurbüro in Neubrandenburg sucht CAD-Zeichner oder Konstrukteur (m/w), Schwerpunkt: Schal- und Bewehrungspläne ■

### In eigener Sache

Sehr geehrte Mitglieder, damit wir Sie auch zukünftig mit aktuellen Informationen und Veranstaltungshinweisen auf kurzem Wege versorgen können, bitten wir Sie um Mitteilung Ihrer aktuellen E-Mail-Adresse an die Geschäftsstelle unter [info@ingenieurkammer-mv.de](mailto:info@ingenieurkammer-mv.de). ■

# Aktuelle Informationen

## Neuer Wertgrenzenerlass in Kraft getreten

Am 27.12.2016 wurde ein neuer Wertgrenzenerlass für Mecklenburg-Vorpommern im Amtsblatt für M-V Nr. 52 auf Seite 1144 veröffentlicht. Er ist am 1. Januar 2017

in Kraft getreten und gilt bis zum 31.12.2018. Eine wesentliche Änderung ist, dass die Zubenennung potentieller Bieter durch die Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern

e.V. ab dem 01.01.2017 entfällt. Den neuen Wertgrenzenerlass haben wir für Sie im Menüpunkt Informationen auf der Homepage eingestellt ([www.ingenieurkammer-mv.de](http://www.ingenieurkammer-mv.de)). ■

# Aus dem Eintragungsausschuss

Die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern heißt ihre neuen Mitglieder herzlich willkommen.

### Beratende Ingenieure

- Dipl.-Ing. (FH) Matthias Beckmann, Neubrandenburg
- Dipl.-Ing. Gert Köhler, Siggelkow
- Dipl.-Ing. (FH) Dieter E. Naruhn, Prohn
- Dipl.-Ing. (FH) Silke Sill, Rostock

### Bauvorlageberechtigte Ingenieure

- Ing. Lothar Grenz, Groß Görnow
- Dipl.-Ing. (FH) Olaf Henkel, Penzlin
- Dipl.-Ing. Gert Köhler, Siggelkow

### Brandschutzplaner

- Dipl.-Ing. (FH) Tilman Brinker, Brandschutzplaner

### Tragwerksplaner

- Dipl.-Ing. (FH) Michael Bormann, Neubrandenburg
- Dipl.-Ing. (FH) Olaf Henkel, Penzlin
- Dipl.-Ing. Jens Radtke, Nordwestuckermark

### Freiwilliges Mitglied

- Dipl.-Ing. (FH) Jan-Peter Manske, Greifswald

### Listengeführte Brandschutzplaner:

- Dipl.-Ing. (FH) Stephan Dietz M.Sc., Schwerin
- Dipl.-Ing. Burkhard Schöniger, Neubrandenburg

# Neue Vorschriften

Vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern werden nachfolgende Schreiben zur Kenntnis gegeben und können bei der Ingenieurkammer M-V per E-Mail unter [info@ingenieurkammer-mv.de](mailto:info@ingenieurkammer-mv.de) angefordert werden:

### Runderlass Straßenbau M-V Nr. 14/2016

Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau, Ausbau 2015 (RAP Stra 15)

### Runderlass Straßenbau M-V Nr. 15/2016

Regelungen zur Verwertung von Straßenbaustoffen mit teer-/pechty-

pischen Bestandteilen in Bundesfern- und Landesstraßen

### Runderlass Straßenbau M-V Nr. 16/2016

Straßenverkehrstechnik u. Straßenausstattung; Leit- und Schutzeinrichtungen Zusätzl. Techn. Vertragsbedingungen u. Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV M 13) – Änderungen, Ergänzungen, Erläuterung

### Runderlass Straßenbau M-V Nr. 17/2016

Vergabe von Bauleistungen; - Vorlage der Vergabeakten gem. § 10 Abs. 1 der Zweiten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen (2. AVVFSr)

## Ingenieurpreis M-V 2017

Inzwischen haben Sie auf dem Postwege die Auslobung für den Ingenieurpreis Mecklenburg-Vorpommern 2017 erhalten. Interessierte können bis zum 15. April ihre Unterlagen einreichen.

Die Teilnahmebedingungen können auf der Homepage der Ingenieurkammer M-V unter der Rubrik „Wettbewerbe“ nachgelesen werden. Für Rückfragen steht Ihnen in der Geschäftsstelle Herr Siggelkow (0385/5583616) zur Verfügung.

# Recht aktuell

## Rechtsprechung für Ingenieure

### 1. Bundesgerichtshof und Oberlandesgericht München bestätigen: Es ist für sich genommen bereits lebensfremd, dass ein Ingenieurbüro umfangreiche Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 4 kostenlos erbringen möchte

In dem von vorgenannten Gerichten zu entscheidenden Fall hatte ein Architekt ohne schriftlichen Auftrag umfangreiche Planungsleistungen bis zur Einreichung des Antrages auf Baugenehmigung erbracht. Mit dem Bauherrn war wohl vor Erbringung der Leistungen besprochen worden, dass bei Erteilung der Baugenehmigung und der Gewährung eines Investitionskostenzuschusses dann der Vertragsschluss erfolgt. Der Architekt kündigte aber zu diesem Zeitpunkt den Vertrag und forderte sein Honorar. Der Bauherr wandte ein, dass der Architekt in dieser Phase den Vertragsschluss hätte herbeiführen können; jetzt wäre aber ein Vertrag nicht mehr abgeschlossen worden.

Die Gerichte haben zwar weiterhin es für zulässig erachtet, dass umfangreiche Vorleistungen der Architekten und Ingenieure als Akquiseleistungen bewertet werden können; somit kein Honoraranspruch entsteht. Wenn aber die Leistungen des Planers verwendet werden, z. B. für die Beantragung einer Baugenehmigung oder eines Investitionskostenzuschusses, ist von einem konkludenten Vertragsabschluss auszugehen. Die Gerichte ordnen es als lebensfremd ein, dass ein Planer ohne Vergütung dem Bauherrn den Erfolg einer erteilten Baugenehmigung verschaffen will (BGH Beschluss vom 29.06.2016 Aktenzeichen VII ZR 240/14).

### 2. Pünktliche Gehaltszahlung an Arbeitnehmer erspart pauschalisierten Schadensersatz

Verschiedene Gründe können dafür verantwortlich sein, dass ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern entgegen den vertraglichen Vereinbarungen das monatliche Gehalt zu spät überweist. In der Regel wird der Arbeitnehmer eine Verspätung von einigen Tagen auch so hinnehmen. Der Arbeitnehmer wird auch darauf verzichten, einen Verspätungszins zu berechnen. Bei einem Gehalt von 2.500,00 € und einer um eine Woche verzögerten Zahlung würde sich hier ein Zinsanspruch von ca. 2,00 € ergeben.

Eine im BGB stehende Regelung, die kaum Beachtung bisher gefunden hat, schafft hier aber für den Arbeitnehmer einen pauschalisierten Schadensersatz. § 288 Abs. 5 führt aus: Der Gläubiger einer Entgeltforderung hat bei Verzug des Schuldners, wenn dieser kein Verbraucher ist, außerdem einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40,00 €. Hier kommt es somit nicht auf die Höhe der in Verzug befindlichen Forderung und den Zeitraum des Verzuges an. Der vorgenannte beispielhafte geringe Verzug führt somit auch zu der pauschalen Schadensersatzforderung. Wenn der Arbeitnehmer dann wegen des Verzuges weitere Schäden geltend macht, z. B. sogar einen Prozess beim Arbeitsgericht führen muss und ihm dann sogar noch höhere Schadensersatzansprüche zustehen, sind die 40,00 € anzurechnen.

In der Kommentierung zum BGB, Palandt, 2017, wird in der Randnote 15 zu § 288 zwar ausgeführt, dass im Arbeitsrecht die 40,00 € Pauschale durch die Regelung des § 12a ArbGG verdrängt würde. Im Arbeitsrecht hat der Schuldner zwar Verspätungszinsen zu zahlen; Kosten der Rechtsverfolgung in I. Instanz

muss jede Partei aber selbst tragen. Deshalb ist es noch umstritten, ob die Regelung des § 288 Abs. 5 BGB auch für das Arbeitsrecht gilt.

Das Landesarbeitsgericht Köln hat einem Arbeitnehmer die 40,00 € Schadensersatzpauschale wegen Verzuges für verspätete Lohnzahlung zuerkannt. Gegebenenfalls muss das Bundesarbeitsgericht nunmehr eine endgültige Klarstellung vornehmen. Es ist daher allen Arbeitgebern geraten, die Lohn- und Gehaltszahlungen vertragsgemäß vorzunehmen, damit nicht monatliche pauschale Entschädigungen in dann doch erheblicher Höhe an die Arbeitnehmer gezahlt werden müssten.

### 3. Haftet der Arbeitgeber dafür, wenn der Arbeitnehmer mit privatem Pkw dienstliche Aufgaben erfüllt und dabei Schäden verursacht?

In der täglichen Praxis ist es nicht ungewöhnlich, wenn z. B. ein angestellter Ingenieur schnell mal zur Baustelle mit seinem Privat-Pkw fährt, um dort eine Kontrolle durchzuführen oder Unterlagen zu übergeben.

Was ist nun, wenn dabei der Arbeitnehmer mit seinem Privat-Pkw z. B. an einem geparkten Fahrzeug einen Schaden verursacht. Ob eine Haftung des Arbeitgebers in Frage kommt, hängt erst einmal von der Frage ab, ob der Arbeitgeber gewusst bzw. gebilligt hat, dass der Arbeitnehmer seinen Privat-Pkw dienstlich einsetzt. Wenn dieses so ist, kommt eine Haftung des Arbeitgebers grundsätzlich mit in Frage. Zu beachten ist aber auch, ob der Arbeitnehmer hier nur fahrlässig oder grob fahrlässig gehandelt hat.

Bei grober Fahrlässigkeit haftet der Arbeitgeber nicht. Das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz hat in einem Urteil vom 27.06.2016, Aktenzeichen

3 Sa 88/16, die Forderung eines Arbeitnehmers abgewiesen, da grobe Fahrlässigkeit vorlag. Es sind daher immer die Umstände des Einzelfalles zu beachten. Es kann auch letztlich

zu einer Haftungsquotelung führen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist daher geraten, Klarheit bei der Vereinbarung des Einsatzes privater Pkw zu schaffen bzw. mit den entsprechenden

Versicherungen vorher grundsätzliche Abstimmung vorzunehmen.

**Johannes-Meinhard Wienecke**  
Rechtsanwalt

**Wir gratulieren und wünschen unseren Jubilaren alles Gute!** **Januar / Februar 2017**

<b>Januar</b>	<b>65. Geburtstag:</b>	Ralf Pens, Hohendorf Dr. Mousa Eskaf, Burg Stargard Uwe Schultz, Boltenhagen Lutz Klinkmann, Prebberede Sven Held, Seebad Ahlbeck
<b>50. Geburtstag:</b>	Reinhard Gardemeier, Neustrelitz Jürgen Isecke, Alt Rehse Klaus Lübcke, Peckatel Eckhard Möller, Schwerin Martin Schoen, Stäbelow Horst Trottnr, Raben Steinfeld	
<b>55. Geburtstag:</b>	<b>Februar</b>	<b>60. Geburtstag:</b>
Christoph Klaeser, Waren Inka Körner, Schöneiche Torsten Retzlaff, Dummerstorf André Schröder, Rankwitz Jens Wendelborn, Schwerin	<b>50. Geburtstag:</b>	Roland Gombert, Neuendorf Klaus Grützmann, Samtens Laszlo Ignacz, Raben Steinfeld Rainer Klemmt, Grimmen Detlef Schöler, Neubrandenburg
<b>60. Geburtstag:</b>	<b>55. Geburtstag:</b>	<b>65. Geburtstag:</b>
Elke Bürger, Hagenow Irena Gabbert, Zierow Dr. agr. Klaus Koepke, Graal Müritz Jörg Löwe, Behrenhoff Rolf Geburtig, Reinbek Hans-Peter Machann, Neustrelitz	Kerstin Kirchner, Neubrandenburg Steffen Krauß, Wismar Gunnar Weinke, Güstrow	Dr.-Ing. Hans Mau, Göhren-Lebbin Klaus Reinhold, Zingst Dietmar Voß, Retgendorf
Uwe Kinski, Grevesmühlen Hans-Christoph Struck, Gadebusch Andreas Töpfer, Schwerin	Frank Ladewig, Goldberg Falk Serbe, Kirchdorf Michaela Slopinski, Wismar Holger Graubmann, Röbel	

**Service**

**Öffnungszeiten der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern**  
Mo bis Fr 09 bis 12 Uhr  
Di 13 bis 15 Uhr  
Do 13 bis 18 Uhr

**Beratung in Rechtsfragen**  
Kostenlose Erstberatung in Rechtsfragen für Kammermitglieder: Kanzlei WIGU  
**Ansprechpartner:**  
**RA Wienecke, RA Borufka, RA Grüning,**  
Telefon: 03 85 / 73 12 30

**Forderungsmanagement**  
Forderungsmanagement für Kammermitglieder: Rechtsanwaltskanzlei WIGU, Ansprechpartnerin Frau Lindner,  
Telefon: 03 85 / 558 36 13

**Auftragsberatung der Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V. (ABST)**  
Telefon: 03 85 / 61 73 81 10  
Fax: 03 85 / 61 73 81 20

**Impressum**

**Herausgeber:** Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Alexandrinestraße 32, 19055 Schwerin  
Telefon 03 85 / 558 360,  
Telefax 03 85 / 558 36 30  
**info@ingenieurkammer-mv.de**  
**www.ingenieurkammer-mv.de**  
Redaktion: Diana Reinschmidt  
Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar.  
Der nächste Kammerreport erscheint am **17.03.2017**.

**Statistik**

**Mitgliederbestand**  
Ingenieurkammer M-V Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Stand: 31.10.2016

Pflichtmitglieder:	<b>1.258</b>
davon	
nur Beratende Ingenieure:	344
nur bauvorlageberechtigte Ingenieure:	548
Beratende und bauvorlageberechtigte Ingenieure:	333
nur Tragwerksplaner:	33
Tragwerksplaner gesamt:	506
Brandschutzplaner:	166
Freiwillige Mitglieder:	<b>120</b>
<b>Gesamt:</b>	<b>1.378</b>

# Weiterbildungsangebote 2017

Termin / Ort	Thema / Inhalt	Referenten / Kosten	Auskunft / Anmeldung
<p><b>21.02.2017</b> 09.00 – 16.00 Uhr Hochschule Wismar</p> <p><b>09.03.2017</b> 09.00 – 16.00 Uhr Hochschule Neu- brandenburg</p>	<p><b>„Aktuelle Betontechnik“</b> Weiterentwicklung des Regelwerks im Betonbau Flachgründungen aus Beton Rissbegrenzung und -vermeidung Anwendung von Faserbeton</p>	<p>Referententeam Teilnahmegebühr: 129,- Euro inkl. MwSt.</p>	<p>InformationsZentrum Beton GmbH Tel.: 05132/502099-0 E-Mail: hannover@beton.org</p>
<p><b>25.02.2017</b> 10.00 – 16.00 Uhr Inter City Hotel Schwerin</p> <p><b>04.03.2017</b> 10.00 – 16.00 Uhr Hotel am Ring Neubrandenburg</p>	<p><b>Das Abstandsflächenrecht in Mecklenburg-Vorpommern</b> Abstandsflächen, Abstände, Grundstücksgrenze, Nachbargrenze, Ziele der Abstandsflächenregelung, Entwicklung seit 1990, Bauplanungsrechtliche Ziele, Bauordnungsrechtliche Ziele, Die Neueregungen der LBauO M-V2015, Regelungsinhalte des Abstandsflächenparagrafen, Bauplanungsrechtlicher Einfluss, Lage der Abstandsflächen/ Abstände, Ermittlung der Abstandsflächen/ Abstände, Mindesttiefe der Abstandsflächen!, Mindesttiefe der Abstände?, Nachbarschutz, Bestandsschutz</p>	<p>Dipl.-Ing. Andreas Wißuwa, Fachdienstleiter Bauordnung im Landkreis Ludwigslust-Parchim Mitglieder der Ingenieurkammer MV: 75,- € Nichtmitglieder: 125,- €</p>	<p>Ingenieurkammer MV Herr Siggelkow Tel. 0385/55836-16 Bildungswerk der Wirtschaft Frau Müller Tel. 03847/66311 www.ingenieurkammer-mv.de</p>
<p><b>10./11.03.2017</b> <b>24./25.03.2017</b> <b>07./08.04.2017</b> 08.30 – 16.30 Uhr Hochschule Wismar</p>	<p><b>Seminarreihe für Bauvorlageberechtigte zum Nachweis der erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes gemäß § 66 Abs. 2 Landesbauordnung (Brandschutzplaner)</b></p>	<p>Seminarleitung: Prof. Dr.-Ing. Frank Riesner; Teilnahmegebühr: 950,- € Mindestteilnehmerzahl: 25 Personen Anmeldung bitte bis spätestens 20.02.2017!</p>	<p>Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel. 0385/55836-16 Bildungswerk der Wirtschaft Frau Müller Tel. 03847/66311 www.ingenieurkammer-mv.de</p>
<p><b>30.03.2017</b> 14.00-18.00 Uhr TriHotel Rostock</p>	<p><b>„Unternehmensnachfolgen in kleinen und mittleren Unternehmen aus praxisorientierter, unternehmerischer Sicht“</b> Grundlagen, Chancen und Risiken einer Unternehmensnachfolge für die Unternehmer, Komplexität und spezifische Anforderungen an Übergeber / Übernehmer, Übertragungsformen, Typische Abläufe Unternehmensbewertung, Wert und Preis, Vermittlung von Erfahrungen aus Unternehmensnachfolgen</p>	<p>Dipl.-Ing. (FH) Robert Finke, Finke &amp; Partner Unternehmens- und Personalberatung GmbH Mitglieder der Ingenieurkammer MV: 50,- € Nichtmitglieder: 100,- €</p>	<p>Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel.: 0385 / 558 36-16 Bildungswerk der Wirtschaft Frau Müller Tel.: 038 47 / 663 11 www.ingenieurkammer-mv.de</p>
<p><b>13.05.2017</b> 10.00 – 16.00 Uhr TriHotel Rostock</p>	<p>Bauaufsichtliche Verfahren nach §§ 62, 63, 64 LBauO M-V und Abweichungen nach § 67 LBauO M-V</p>	<p>Dipl.-Ing. Andreas Wißuwa, Fachdienstleiter Bauordnung im Landkreis Ludwigslust-Parchim Mitglieder der Ingenieurkammer MV: 75,- € Nichtmitglieder: 125,- €</p>	<p>Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel. 0385/55836-16 Bildungswerk der Wirtschaft Frau Müller Tel. 03847/66311 www.ingenieurkammer-mv.de</p>

Alle Seminarangebote finden Sie auf unserer Homepage [www.ingenieurkammer-mv.de](http://www.ingenieurkammer-mv.de).  
Ihre Weiterbildungswünsche schicken Sie uns am besten per E-Mail an [info@ingenieurkammer-mv.de](mailto:info@ingenieurkammer-mv.de)  
oder per Fax an 0385 – 558 36 30